

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 7 (1909)
Heft: 3

Erratum: Berichtigung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig an den Zentralpräsidenten Herrn Ehrensperger, in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die umfangreichen Vorarbeiten zu einer eidgenössischen Vermessungsinstruktion, die Zusendung eines Sympathie-Telegrammes genehmigt.

Ebenso beliebt auf Vorschlag des Vorstandes zuhanden der tit. Kantonsregierungen im Sektionsgebiet folgende Resolution:

Es möge beim Entwurfe der durch Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzes bedingten Sondererlasse über das Katasterwesen der Zweigsektion der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn des Vereins Schweizerischer Konkordats-Geometer, namentlich mit Rücksicht der Bestimmungen der §§ 702 und 703 des Z. G. B. und solcher Verordnungen, welche erhöhte Anforderungen an die Vermessungsoperare in sich schließen, als sie in der eidgenössischen Vermessungsinstruktion zum Ausdruck gelangen, Gelegenheit geboten werden, ihre diesbezüglichen Wünsche und Ansichten bei den tit. regierungsrätlichen Kommissionen vertreten zu lassen.

4. Herr Stohler, Basel, bespricht in kurzen Worten die Stellungnahme der Geometer zu den Fragen, welche von dem tit. eidgenössischen Justizdepartemente den Kommissionsmitgliedern zur Beantwortung vorgelegt worden.

Herr Dr. Wildi aus Zofingen hält einen hochinteressanten und formvollendeten Vortrag über das Sachenrecht des neuen Zivilgesetzes. (Dieses aktuelle Thema ist den Sektionen zur Behandlung bestens zu empfehlen.)

Aus Auftrag:

Der Sekretär: E. Keller.

Zentralverein.

Neu aufgenommen wurden die Herren:

O. Goßweiler, Konkordatsgeometer, in Zofingen;

E. Buser, Konkordatsgeometer, an der Bodensee-Toggenburger-Bahn, St. Gallen.

Berichtigung.

Auf Seite 30, Zeile 9 von oben, in letzter Nummer, ist zu lesen: „nivellierten zwei Beobachter“.
